

**RentenBeratungScheuer**  
Rentenberater Martin Scheuer  
Rietstraße 25  
78050 VS-Villingen  
Tel. 07721/2060690  
Fax 07721/2060691  
info@rentenberatung-scheuer.de  
[www.rentenberatung-scheuer.de](http://www.rentenberatung-scheuer.de)

**Beratung, Antrags-, Widerspruchs- und Klageverfahren wg. Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Witwenrente, Rentenhöhe/-berechnung, Arbeitsunfall, Renten-Rückforderung, Krankengeld, Statusfeststellung, Rentenbeiträge von Selbständigen, Reha, Berufsunfähigkeit, Schwerbehindertenausweis usw.**

Bitte informieren Sie uns, falls Sie diesen kostenlosen monatlichen Newsletter bestellen oder nicht mehr beziehen möchten. Danke!

## **Newsletter Februar 2018 (2 Seiten)**

1. Neuer Ausweis für Rentnerinnen und Rentner
2. Schüler sind bei schulisch veranlassten Gruppenarbeiten unfallversichert

### **1. Neuer Ausweis für Rentnerinnen und Rentner**

Die Deutsche Rentenversicherung teilt mit:

„Im Juli 2018 wird die Deutsche Rentenversicherung ihren Service verbessern und den über 20 Millionen Rentnerinnen und Rentnern einen neuen folienverstärkten Ausweis ausstellen. Stabile Ausweise im Scheckkartenformat sind mittlerweile Standard in Deutschland, wie beispielsweise der Schwerbehindertenausweis oder die Ausweise der Krankenkassen.

Zurzeit bekommen Rentner ihren Rentnerausweis mit dem Rentenbescheid und jedes Jahr im Juli mit der Mitteilung zur Rentenanpassung. Der Ausweis ist bisher aus Papier und muss ausgeschnitten werden. Das soll sich jetzt ändern.

Der neue Ausweis ist durch eine Folie verstärkt und kann leicht aus dem Schreiben herausgelöst werden. Der Ausweis enthält den Namen, das Geburtsdatum und die Versicherungsnummer der Rentnerin oder des Rentners. Die gesetzliche Rentenversicherung ist als Absender klar zu erkennen. Im Juli 2018 kommt der neue Ausweis einmalig mit der Mitteilung zur Rentenanpassung ins Haus.

Rentner brauchen in vielen Fällen einen Ausweis, um Vergünstigungen zu erhalten – etwa bei kulturellen Veranstaltungen. Mit der Einführung des neuen Ausweises erfüllt die Rentenversicherung den Kundenwunsch von Rentnerinnen und Rentnern, die sich allein in der letzten Zeit tausendfach gemeldet haben.“

### **2. Schüler sind bei schulisch veranlassten Gruppenarbeiten unfallversichert**

Das Bundessozialgericht teilt mit:

„Eine vom Lehrer veranlasste Gruppenprojektarbeit ist Teil des versicherten Schulbesuchs, auch wenn sie außerhalb der Schule erledigt werden kann. Dies hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts entschieden (Aktenzeichen B 2 U 8/16 R).

Schüler stehen während des Besuchs allgemeinbildender Schulen unter dem Schutz der Gesetzlichen Unfallversicherung. Das Bundessozialgericht stellt dabei in ständiger Rechtsprechung darauf ab, ob sich der konkrete Unfall noch im "organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule" ereignet hat. Im Fall eines 15-jährigen Realschülers, der im Rahmen einer schulischen Projektarbeit stürzte und seitdem auf einen Rollstuhl angewiesen ist, hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts entschieden, dass dieser einen versicherten Unfall erlitten hat. Auch während schulisch initiierten Gruppenarbeiten, die außerhalb des Schulgeländes nach Unterrichtschluss stattfinden, sind Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen folglich kraft Gesetzes unfallversichert. Der Schüler sollte im Musikunterricht gemeinsam mit drei Mitschülern einen Videoclip erstellen. Da die Gruppe im Unterricht mit dem Clip nicht fertig wurde, traf sie sich zu den Dreharbeiten mit Billigung der Musiklehrerin nach Unterrichtschluss im häuslichen Bereich eines Mitschülers. Bei den Dreharbeiten kam es in der Gruppe zum Streit, so dass der klagende Schüler auf dem Heimweg von einem der Klassenkameraden erheblich verletzt wurde. Die beklagte Unfallkasse lehnte es ab, Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren, weil es sich bei den Dreharbeiten um Hausaufgaben gehandelt habe, die grundsätzlich in den Verantwortungsbereich der Eltern fielen.

Dem hat das Bundessozialgericht – wie schon die Vorinstanz – widersprochen. Zwar hat es an seiner Rechtsprechung festgehalten, dass kein Versicherungsschutz besteht, wenn Schüler ihre Hausaufgaben im Selbststudium zu Hause erledigen. Es liegt jedoch keine "Hausaufgabe" mehr vor, wenn Lehrkräfte Schülergruppen aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen zusammenstellen und mit einer Aufgabe betrauen, die die Gruppe außerhalb der Schule selbstorganisiert lösen soll. Dann setzt sich der Schulbesuch in der Gruppe fort, in der neben fachlichen zugleich auch soziale und affektive Kompetenzen untereinander vermittelt und eingeübt werden sollen. Während schulisch veranlasster Gruppenarbeiten findet für jedes Gruppenmitglied "Schule" und damit ein "Schulbesuch" ausnahmsweise an dem Ort und zu dem Zeitpunkt statt, an dem sich die Gruppe zur Durchführung der Projektarbeit trifft. Denn bei solchen Gruppenarbeiten werden Schüler zur Verwirklichung staatlicher Bildungs- und Erziehungsziele füreinander "in Dienst genommen", was ihren Unfallversicherungsschutz bei gleichzeitiger Haftungsfreistellung der Mitschüler erfordert und rechtfertigt. Dies gilt umso mehr als das Unfallgeschehen durch einen jugendtypischen Gruppenprozess ausgelöst wurde, dessen Ursache letztlich in der Zusammenstellung der Gruppe durch die Lehrkraft lag.

Als Teil des "Filmteams", das die Musiklehrerin im Unterricht aus Schülern zusammengestellt hatte, verrichtete der klagende Schüler als "Schauspieler" am Drehort für die Erstellung des Videoclips versicherte Tätigkeiten im Rahmen eines projektbezogenen Schulbesuchs. Damit war der sich anschließende Heimweg ebenfalls versichert, und der Schüler hat einen von der Wegeunfallversicherung erfassten Schülerunfall erlitten."

Mit freundlichen Grüßen

Martin Scheuer  
Rentenberater